

IPO Unternehmensgruppe GmbH
IngenieurPlanung & Organisation

**Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag**

zum Flächennutzungsplan

Gemeinde Neuenkirchen

Greifswald, August 2020

IPO Unternehmensgruppe GmbH
IngenieurPlanung & Organisation
Storchenwiese 7
17489 Greifswald

Tel.: 03834/888790
Fax: 03834/8887990
E-Mail: ipo@ingenieurplanung-ost.de

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Umfang und Wirkung des Vorhabens	2
2.1	<i>Geltungsbereich Flächennutzungsplan</i>	2
2.2	<i>Vorhabensbeschreibung</i>	3
2.3	<i>Zeitlicher Rahmen</i>	3
2.4	<i>Wirkfaktoren</i>	3
2.5	<i>Untersuchungsgebiet (UG)</i>	5
2.6	<i>Datengrundlagen</i>	6
2.7	<i>Relevanzprüfung</i>	7
3	Konfliktanalyse für die relevanten Arten	13
3.1	<i>Artenblätter</i>	13
3.2	<i>Maßnahmen des Artenschutzes</i>	13
4	Fazit	13
	Quellen	15

Bearbeitung:	Greifswald, November 2020
	Projekt-Nr.: 209066
Dipl.-Biol. Gunnar Dachsel	IPO Unternehmensgruppe GmbH IngenieurPlanung & Organisation Storchenwiese 7 17489 Greifswald FON: 03834/888790 ♦ FAX: 03834/8887990 ♦ E-Mail: I.P.O.@ingenieurplanung-ost.de

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neuenkirchen beabsichtigt, den bereits rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet zu einem vollständigen Flächennutzungsplan zu ergänzen. Darin inbegriffen sind mehrere kleinere Änderungen in den Bereichen Neuenkirchen, Wampen und Leist II. Durch diese werden die rechtlichen Voraussetzungen für weitere Planungen in der Gemeinde geschaffen.

Soweit im Flächennutzungsplan Flächen für die Bebauung mit im Außenbereich privilegierten Vorhaben (§35 Abs. 1 BauGB) vorgesehen werden, ist im Rahmen der Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange auch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote entgegenstehen. Für derartige Pläne ist daher bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote der Realisierung einer Flächennutzung zwingend entgegenstehen.

Das Plangebiet umfasst vollständig das Gemeindegebiet Neuenkirchen. Es setzt sich hauptsächlich aus landwirtschaftlichen Flächen in Form von Äckern und Grünland zusammen, es sind aber auch zwei größere Waldflächen vorhanden. Weiterhin nimmt der Kooser See eine nicht unerhebliche Fläche ein. Das Gemeindegebiet wird von einer relativ großen Anzahl von Gräben durchzogen, aber auch von Straßen, Wegen, Hecken und Alleen/Baumreihen. Die bebauten Flächen sind als größte Fläche der Ortsteil Neuenkirchen sowie die weiteren Ortsteile Oldenhagen, Wampen sowie Leist I-III. Die Ortsteile sind z.T. durch verstädterte, z.T. durch dörfliche Wohnbebauung geprägt. Mischgebiete, gewerbliche und Sondergebiete mit großformatiger Bebauung sind hauptsächlich innerhalb des Ortsteils Neuenkirchen vorhanden. Die Hauptverkehrsstrassen sind die B105 sowie K2, K3 und K5.

Zur Prüfung, inwieweit dem Vorhaben dauerhafte Vollzugshindernisse, die sich aus den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, entgegenstehen bzw. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll

- durch das Vorhaben verletzte artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG) und
- die betroffenen Arten aufzeigen,
- zur Verhinderung von Verbotverletzungen Vermeidungsmaßnahmen oder
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufzeigen und
- gegebenenfalls Möglichkeiten einer Ausnahme von den Verboten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erörtern.

Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG (Hrsg.) 2010).

2 Umfang und Wirkung des Vorhabens

2.1 Geltungsbereich Flächennutzungsplan

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans soll der gültige Teilflächennutzungsplan ergänzt werden und damit auch die bauleitplanerische Grundlage für die Erweiterung der Ortsteile Leist II, Wampen und Neuenkirchen geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst die Gesamtfläche der Gemeinde Neuenkirchen innerhalb des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Es umfasst eine Fläche von ca. 23,09 km².

Das FNP-Gebiet grenzt im Norden an die Gemeinde Mesekenhagen, im Westen an die Gemeinde Wackerow, im Süden und Nordosten an das Stadtgebiet der Universitäts- und Hanse-

stadt Greifswald (Greifswald im Süden und Insel Koos im Nordosten). Nach Osten ist als natürliche Grenze das Ufer des Greifswalder Boddens vorhanden.

2.2 Vorhabensbeschreibung

Der FNP ergänzt den bisher gültigen Teilflächennutzungsplan, welcher bisher lediglich die Bauflächen der Ortsteile ausweist. Es werden somit die bisher nicht im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen bauleitplanerisch festgesetzt und im Wesentlichen entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung dargestellt. Weiterhin werden mehrere Bauflächen der Ortsteile angepasst. In Wampen werden im Rahmen der Siedlungsentwicklung bebaute Flächen als Wohnbebauung ausgewiesen und somit der FNP an die tatsächliche Entwicklung des Ortsteils angepasst. Weiterhin wird Leist II als Sonderfläche für Reiten und Ferien ausgewiesen und nach Osten als solche erweitert. Im Ortsteil Neuenkirchen wird im Norden ein bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzter Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Im Bereich um den Kohlgraben werden Flächen, welche als Wohnbauflächen bzw. als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnet sind, anders geordnet. Nördlich des Kohlgrabens wird die Wohnbauflächen-Darstellung erweitert und entsprechend dem Verlauf des Kohlgrabens angepasst bzw. abgerundet. Eine bisher als Gewerbebaufläche dargestellte Nutzung entlang der Kreisstraße K5 Chausseestraße wird ebenfalls zur Wohnbaufläche umgewidmet.

2.3 Zeitlicher Rahmen

Die Gemeinde strebt die Genehmigung des FNP so bald wie möglich an. Nach Genehmigung, welche voraussichtlich Ende 2021 erfolgen wird, besitzt der FNP eine Gültigkeit von 10-20 Jahren.

2.4 Wirkfaktoren

Die maßgeblichen Wirkungen des FNP beruhen im Wesentlichen auf der Überplanung von bisher unversiegelten und unbebauten Ackerflächen und den damit verbundenen Beeinträchtigungen. Aber auch die Überplanung der bisherigen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Änderung der Gewerbefläche in eine Wohnbaufläche bringt Beeinträchtigungen durch Lebensraumverlust sowie durch die Wohnfunktion verursachte Störungen mit sich. Mit der Umsetzung des FNP kann es somit zu einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Lebensräumen und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen. Die Anpassung des Baugebiets in Leist II umfasst lediglich die Anpassung des FNP an die tatsächliche Grundstücksgröße, weswegen hier keine Beeinträchtigungen vorbereitet werden, die nicht bereits real existent sind.

2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

(Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die allerdings durchaus dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.)

Für die Umsetzung der im FNP Neuenkirchen festgeschriebenen Nutzungskonzepte sind im Wesentlichen keine Eingriffe notwendig, da sie die bereits festgesetzten Nutzungen des Teilflächennutzungsplans zum Großteil übernehmen. In den Ergänzungsbereichen zwischen den einzelnen Ortsteilen werden die jeweils bestehenden Nutzungsformen im FNP festgelegt. Einzig in den Änderungsbereichen kommt es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen, die infolge der baulichen Erschließung der bisher offenen Acker- und Ruderalflächen auftreten können. Zur Herstellung der Baufreiheit sind in geringem Umfang die Rodung von Gehölzen sowie die Beseitigung von Acker- und Ruderalfluren erforderlich. Dabei können Verletzungen oder Tötungen von Pflanzen und Tieren oder deren Entwicklungsformen sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Ein großer Teil des Plan-

gebiets ist bisher unversiegelt, aber durch die an die Siedlungs- sowie die landwirtschaftliche Nutzung ist der Großteil des Gemeindegebiets anthropogen vorbelastet und spielt daher als Lebensraum eine eher untergeordnete Rolle. Es gibt jedoch auch Bereiche, die gering vorbelastet und entsprechend wertvoll als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sind, wie z.B. das Salzgrünland im Norden am Ufer des Kooser Sees, den Kooser See selbst sowie die Ausläufer des Ladebower Moors im Südosten. Durch die Baufeldfreimachungen können sich Störungen für die angrenzenden Lebensräume ergeben, was vor allem optische Störungen durch Bewegungen, Baulärm und Emission von Schadstoffen umfasst. Die Änderungsbereiche selbst können darüber hinaus bauzeitlich durch Baueinrichtungsflächen etc. beeinträchtigt werden. Die ungestörteren Bereiche sind im Wesentlichen weit genug entfernt, nur die Änderungsbereiche von Leist II befinden sich relativ nahe an den Salzwiesen. Da jedoch bereits eine Vorbelastung durch den Betrieb des Reiterhofs gegeben ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen daraus zu erwarten.

Nach der Baufeldfreimachung in Zusammenhang mit der tatsächlichen Umsetzung der im FNP dargestellten Bauflächen im Rahmen weiterer Planungen sind im Vorhabengebiet keine geeigneten Lebensräume mehr vorhanden, so dass Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen, Erschütterungen etc. ausgeschlossen werden können. Auch für potentielle Vorkommen von Tieren in den benachbarten Bereichen, den angrenzenden Wohngebieten oder Ackerflächen, sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Lärm, Bauarbeiter, Baufahrzeuge etc.) zu erwarten. Das Tötungsrisiko durch den Baustellenverkehr erhöht sich aufgrund der Vorbelastung durch den Straßen- und Anwohnerverkehr nicht signifikant. Jedoch können Störungen von Tieren in benachbarten Gärten, Gehölze, Grünflächen und z.T. Gewässer nicht ausgeschlossen werden.

2.4.2 *Anlagebedingte Wirkfaktoren*

(Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus.)

Die Festlegungen des FNP umfassen verschiedene Arten der Nutzung, die anlagebedingt Beeinträchtigungen verursachen können. Hauptsächlich handelt es sich um Bauflächen, Verkehrsflächen sowie landwirtschaftliche Flächen. Die meisten dieser Festsetzungen verursachen jedoch keine Beeinträchtigungen, da sie bereits vorhandene Nutzungen übernehmen. Beeinträchtigungen ergeben sich somit lediglich die baubedingten Lebensraumverluste durch die Ausweisung der neuen Baugebiete, welche mit der Überbauung der Gebiete dauerhaft fortwirken. Zwar können mit der Pflanzung von Bäumen und einer ansprechenden Grüngestaltung neue Lebensräume geschaffen werden, der ursprüngliche Offenlandcharakter der Flächen geht aber verloren. Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln ist nicht auszuschließen.

Weitere anlagebedingte Wirkungen sind mit der Umsetzung des FNP nicht zu erwarten. Die bauleitplanerisch festgesetzten Nutzungen entsprechen im Wesentlichen dem, was an aktueller Nutzung bereits vorhanden ist bzw. was bereits im Teilflächennutzungsplan festgeschrieben wurde. Die Änderungsflächen wurden bisher teils wirtschaftlich genutzt, grenzen jedoch auch unmittelbar an bestehende Bebauung an, so dass eine gewisse Vorbelastung vorhanden ist. Je nach im Einzelnen festgelegten Vorgaben für die Bebauung (GRZ, Bauhöhen etc.) können sich unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Flora und Fauna ergeben.

2.4.3 *Betriebsbedingte Wirkfaktoren*

(Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich nach der Umsetzung der entsprechenden Festlegungen des FNP.)

Der FNP selbst führt zu keinen betriebsbedingten Wirkungen, jedoch legt er die Grundlage für weitere Planungen, deren Umsetzung dann zu betriebsbedingten Wirkungen führen. Diese sind im Rahmen dieser Planungen konkret zu prüfen. Mit der Schaffung von Bauflächen kann der Personen- und Kfz-Verkehr gegenüber der aktuellen Nutzung zunehmen. Da es sich dabei aber fast ausschließlich um Anwohnerverkehr handeln wird, ist nicht mit einer relevanten Beeinträchtigung zu rechnen. Innerhalb der Änderungsflächen, in denen neue Bauflächen vorgesehen werden, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die ursprünglichen Lebensräume und damit Arten nach der Umsetzung der Festlegungen des FNP nicht mehr existent sein werden. Eine Neubesiedlung der zukünftigen Bebauung und Grünflächen wird entsprechend den vor-

handenen Strukturen und Nutzungen erfolgen, so dass betriebsbedingte Wirkungen dort bereits berücksichtigt sind.

2.4.4 Zusammenfassung

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens und der Umfang ihrer Beeinträchtigung.

Potenzielle Beeinträchtigung	Wirkfaktor	Herkunft	Wirkdauer	vorhabensbezogen
Lebensraumverlust	Baufeldfreimachung	baubedingt	dauerhaft	bedeutend
	Bebauung	anlagebedingt	dauerhaft	bedeutend
Beschädigung/Verletzung von Pflanzen und Tieren	Baufeldfreimachung	baubedingt	temporär	bedeutend
Optische Störung	Bautätigkeit	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Beleuchtung	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Akustische Störung	Baulärm	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Anwohnerverkehr	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Erschütterungen	nicht vorhanden	–	–	–
Barrierewirkung	Bebauung, Straßen	anlagebedingt	dauerhaft	unbedeutend

2.5 Untersuchungsgebiet (UG)

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Planungsraum zum Flächennutzungsplan, also das gesamte Gemeindegebiet sowie einen Bereich von 200 m über die Gemeindegrenzen hinaus (siehe Abb. 1). Sämtliche Konfliktpunkte hinsichtlich des Verlustes von Lebensräumen liegen innerhalb dieses Betrachtungsraumes. Darüber hinaus werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertungen auch Lebensräume außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes berücksichtigt, sofern für darin lebende Tiere Wechselbeziehungen mit den Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in den Messtischblattquadranten 1846-1, 1846-3 und 1846-4.

Eine Beschreibung der Biotope im Untersuchungsgebiet befindet sich im Umweltbericht.

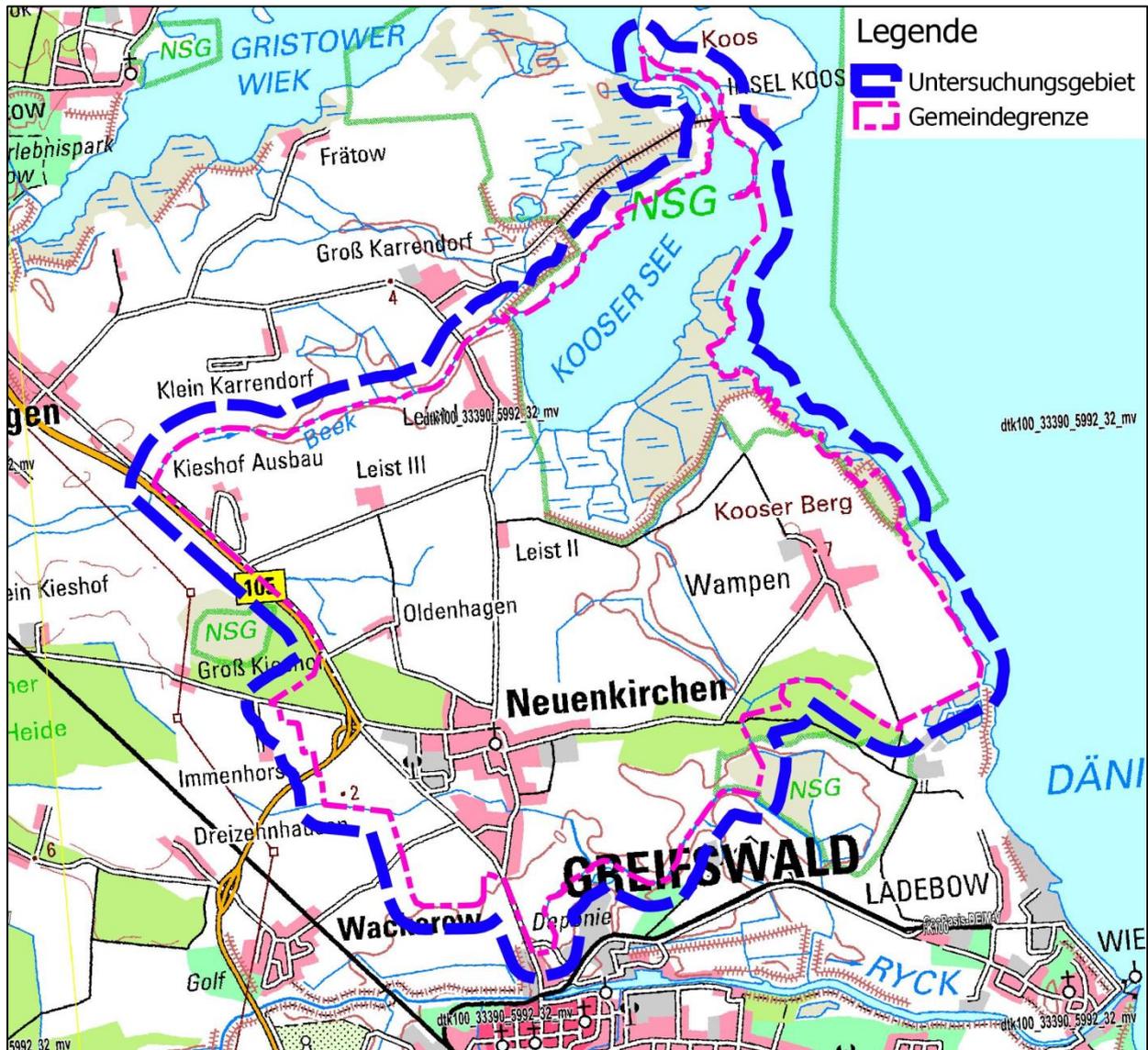


Abbildung 1: Geltungsbereich des FNP Neuenkirchen (entspricht Gemeindegrenze) sowie Untersuchungsgebiet für den AFB

Bestandserfassung relevanter Arten

2.6 Datengrundlagen

2.6.1 In M-V zu berücksichtigende Arten

Von 6 Pflanzen- und 50 Tierarten des Anhang IV der FFH-RL sind Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 185 heimische Brutvogelarten.

Rastvögel sind im Untersuchungsgebiet in z.T. großem Umfang zu erwarten.

Da laut Bundesamt für Naturschutz (mündlich) die aktuelle Fassung der BArtSchV keine Arten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthält, werden in der vorliegenden Prüfung ausschließlich die FFH-Arten sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt!

2.6.2 Daten des LUNG / Kartenportal Umwelt

Die Daten des LUNG geben Auskunft über:

- Vorkommen von störungsempfindlichen Großvogelarten und Kormorankolonien,
- Lage, Bewertung und Artenzusammensetzung von Rastgebieten für Wat- und Wasservögel,
- Nachweise von bedeutenden Muscheln und Schnecken
- Nachweise von Fischen und Rundmäulern,
- Kartierung und Totfunde des Fischotters sowie Bewertung von Querungsbauwerken,
- Kartierung der Biberreviere,
- Nachweise von Kammmolch und Rotbauchunke,
- Kartierung der Brutvögel sowie
- Nachweise von Pflanzen.

2.6.3 Verbreitungskarten der FFH-Arten (BfN 2014)

Die aktuellsten Verbreitungskarten des BfN aus dem nationalen FFH-Bericht des Jahres 2013 geben Auskunft über:

- aktuelle Vorkommen der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern,
- aktuelle Verbreitung der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern.

2.6.4 Erfassungen

Eine Kartierung der Flächen ist nicht durchgeführt worden. Es wird auf den vorhandenen Datenbestand zurückgegriffen.

2.6.5 Literaturlauswertung

Für die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse wurden zahlreiche Literatur- und Internetquellen (siehe Kapitel Quellen) ausgewertet.

2.7 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgt in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ sowie die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BStMI 2011). Als Grundlage der Relevanzprüfung werden in erste Linie die bereits vorhandenen Daten herangezogen. Für nicht erfasste Artengruppen wird anhand der Biotopausstattung die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für relevante Arten abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit hinsichtlich der Wirkfaktoren dargestellt (= Potentialanalyse).

Im Folgenden wird die Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen zusammengefasst.

2.7.1 Gefäßpflanzen

Folgende Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2015) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL M-V
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	(3+)	(R) -> (1) aktuell
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	(1)	(2)
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	(2!)	(1) -> (0) aktuell
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	(2+)	(1)
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	(2!)	(1)
Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	(2)	(2)

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Das Untersuchungsgebiet überschneidet sich mit keinem der Verbreitungsgebiete von Pflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL und es sind keine Vorkommen bekannt. Teilweise sind im

Gemeindegebiet potentielle Lebensräume vorhanden, in diese wird jedoch im Rahmen der Umsetzung des FNP nicht eingegriffen.

Eine Beeinträchtigung von Gefäßpflanzen durch die Umsetzung des FNP Neuenkirchen ist nicht zu erwarten.

2.7.2 Wirbellose

Folgende Wirbellose nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2015) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL M-V
Weichtiere			
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	(1)	(1)
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	(1)	(1)
Libellen			
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	(G)	(- ¹)
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	(2)	(2)
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	(1)	(2)
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	(1)	(1)
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	(2)	(1)
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	(1)	(0) ²
Falter			
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	(2)	(0) ³
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	(2)	(2)
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	(V)	(4)
Käfer			
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	(1)	(1)
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	(2)	(4)
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	(1)	(1)
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	(2)	(1)

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

¹ *G. flavipes* wurde erst nach Erstellung der Roten Liste im Jahre 2001 an der Elbe nachgewiesen; vorher war kein Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt

² Die aktuellen Vorkommen wurden erst nach Erstellung der Roten Liste während der Verbreitungskartierung von *L. pectoralis* entdeckt

³ Das Vorkommen im Ückertal wurde erst nach Erstellung der Roten Liste entdeckt (HENNICKE 1996), andere Nachweise lagen Anfang der 1990er Jahre bereits mehr als 30 Jahre zurück

Das UG überschneidet sich nicht mit der Verbreitung zu berücksichtigender Weichtierarten nach Anhang IV-FFH RL, es sind keine Vorkommen bekannt. Entsprechende potentielle Habitate sind aufgrund von an Oberflächengewässer angrenzender, landwirtschaftlicher Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Von den Libellenarten nach Anhang IV-FFH RL überschneiden sich nur die Verbreitungsgebiete der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und der Zierlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) mit dem UG, wobei jedoch keine konkreten Vorkommen bekannt sind. Potentiell geeignete Gewässer sind im Geltungsbereich vorhanden, allerdings sind bestehende Vorbelastrungen anzunehmen, welche eine Habitateignung mindert. Eingriffe in Gewässer sind bauleitplanerisch nicht vorgesehen und die festgesetzten Änderungsbereiche liegen in ausreichender Entfernung potentieller Habitate, welche somit außerhalb des Wirkungsbereiches der Vorhaben liegen.

Das UG überschneidet sich mit dem Verbreitungsgebiet des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpinus*), jedoch sind nur für letzteren konkrete Nachweise bekannt. Der Nachtkerzenschwärmer ist nach LINFOS in den MTBQ 1846-

1 und 1846-3 ausgewiesen. Die Biotopausstattung ist für die zu berücksichtigende Falterarten nach Anhang IV-FFH RL durchaus geeignet. Im UG sind vielfältige potentielle Vorkommen der Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (Nachtkerzen, Weidenröschen) anzunehmen. Der Große Feuerfalter findet potentiell auf den Salzwiesen sowie im Ladebower Moor gut geeignete Habitate. Vorkommen des Blauschillernden Feuerfalters (*Lycaena helle*) sind/waren nur aus dem Ueckertal bekannt. In den potentiellen Lebensräumen des Nachtkerzenschwärmers und des Großen Feuerfalters sind jedoch keine neuen Baugebiete vorgesehen, der FNP legt hier lediglich die aktuelle Nutzung fest.

Auch die Verbreitungsgebiete zu berücksichtigender Käferarten nach Anhang IV-FFH RL überschneiden sich nicht mit dem UG. Zwar sind z.T. geeignete Habitate im Geltungsbereich vorhanden (Gewässer, Altbäume), aber z.T. sind Vorbelastungen anzunehmen, die die Eignung stark mindern. Aber auch bei einem Vorkommen der gewässergebundenen Arten ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, da die potentiellen Gewässer nicht im Bereich der vorgesehenen Änderungen liegen. Im Falle des Eremiten kann ein fehlender Nachweis auch mit einer fehlenden Untersuchung zusammenhängen, weswegen bei vorhandenen Altbäumen ein Vorkommen des Eremiten nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Beeinträchtigung von Wirbellosen durch die Umsetzung des FNP Neuenkirchen ist nicht zu erwarten. Allerdings sind Betroffenheiten des Eremiten nicht vollständig auszuschließen. Somit sind im Rahmen von detaillierten Planungen die Belange des Eremiten zu prüfen und bei Betroffenheit entsprechend zu berücksichtigen.

2.7.3 Fische

Folgende Fischarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2015) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL M-V
Baltischer Stör	<i>Acipenser oxyrinchus</i>	0	0
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	0	k.A.

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Das UG umfasst neben den Landflächen auch Ostseegewässer in Form des Kooser Sees sowie des Greifswalder Bodden und damit auch die potentiellen Habitate von nach Anhang IV-FFH RL geschützten Arten. Dabei deckt sich lediglich das Verbreitungsgebiet des Baltischen Störs (*Acipenser oxyrinchus*) mit dem UG, konkrete Nachweise sind jedoch nicht vorhanden.

Da der FNP Neuenkirchen keine Beeinträchtigungen der Ostseegewässer vorbereitet, ist von keiner Beeinträchtigung von Fischen auszugehen.

2.7.4 Amphibien

Folgende Amphibienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2015) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL M-V
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	(3)	(2)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	k.A.	(2)
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	(3)	(3)
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	(3)	(2)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	(2)	(3)
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	(2)	(3)
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	(1)	(2)
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	(2)	(1)
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	(2)	(2)

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Im UG befinden sich verschiedene geeignete Habitate (Laichgewässer, Winterquartiere) zu berücksichtigender Amphibienarten nach Anhang IV-FFH RL. Mit Ausnahme vom Kleinen Was-

serfrosch (*Pelophylax lessonae*) und Springfrosch (*Rana dalmatina*) überspannen die Verbreitungsgebiete aller betrachtungsrelevanter Arten das UG, wobei für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) und die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) kein aktueller Nachweis im Messtischblatt vorliegt (BfN 2013). Für die übrigen Arten kommen im Messtischblatt verschiedene Gräben, Sölle und sonstige Stillgewässer als potentielle Laichgewässer in Betracht. Wanderrouten innerhalb des UG sind anzunehmen, können in dem Maßstab der Betrachtung jedoch nicht bewertet werden. Durch die relative Nähe von Änderungsbereichen zu Gewässern kann eine Betroffenheit von Wanderaktivitäten von Amphibien nicht ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von Amphibien oder deren Wanderrouten durch die Umsetzung des FNP Neuenkirchen kann somit nicht ausgeschlossen werden. Es ist im Rahmen der konkreten Planung die Betroffenheit von Amphibien zu ermitteln und entsprechend weiter zu berücksichtigen.

2.7.5 Reptilien

Folgende Reptilienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2015) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL M-V
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	(1)	(1)
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	(3)	(1)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	(3)	(2)

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Das Verbreitungsgebiet der Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) liegt außerhalb des UG; Nachweise stammen nur aus dem südlichen Mecklenburg. Das Verbreitungsgebiet der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) liegt ebenfalls außerhalb des UG. Das Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) deckt sich mit dem UG, es besitzt aber großflächig nur eine geringe Lebensraumeignung, da überwiegend nur landwirtschaftliche Flächen (hauptsächlich Äcker) vorkommen. Kleinräumig können jedoch geeignete Habitate der Art nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt sind somit Vorkommen der Zauneidechse in den Änderungsbereichen nicht auszuschließen, es ist jedoch mit eher geringen Beständen zu rechnen.

Eine Beeinträchtigung von Reptilien durch die Umsetzung des FNP Neuenkirchen kann nicht ausgeschlossen werden. Somit sind im Rahmen der konkreten Planungen die Belange der Reptilien im Detail zu betrachten und tatsächliche Betroffenheiten genauer zu prüfen.

2.7.6 Vögel

Rastvögel/Überwinterer

Der Großteil des UG (inkl. Wasserflächen) ist als Rastgebiet höchste Stufe anzusehen (Stufe 4: Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A). Die Wertigkeit der Offenlandflächen als Rastgebiet nimmt zur B105 hin auf Stufe 3 ab (stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B) und südlich der Waldbereiche und des Ortsteils Mesekenhagen liegt die Wertstufe nur noch bei 2 (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen). Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich bauzeitliche Beeinträchtigungen abhängig von der zeitlichen Umsetzung auch auf Rastvögel auswirken können. Da die festgesetzten Änderungsbereiche jedoch in unmittelbarem Anschluss an vorhandene Ortsteile vorgesehen sind und sich Rastvögel aufgrund der Vorbelastung bereits entsprechend ihrer artspezifischen Fluchtdistanzen in einem gewissen Abstand zu den Änderungsgebieten aufhalten, sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu betrachten.

Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln durch die Umsetzung des FNP Neuenkirchen ist nicht zu erwarten.

Brutvögel

Für das Plangebiet fand keine detaillierte Kartierung von Brutvogelarten statt, die Eignung für Brutvögel wurde anhand einer Potentialanalyse abgeschätzt.

Das gesamte UG bietet geeignete Bruthabitate für eine Vielzahl verschiedener Vogelarten aller Gilden. Aufgrund der anthropogenen Überprägung durch die Landwirtschaft und Siedlungsfunktion hauptsächlich störungstolerante, ungefährdete und häufige Arten (sogenannte „Allerweltsarten“) bzw. Kulturfolger zu erwarten, auf sonstigen Flächen aber auch störungsanfälligeren, seltenen und gefährdeten Arten. Es sind besonders Offenlandbrüter wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*) zu nennen, aber auch Greifvögel wie Rotmilan (*Milvus milvus*) oder Wiesenweihe (*Circus pygargus*) oder Schreitvögel wie der Kranich (*Grus grus*) zu nennen. Besonders die Salzwiesen stellen darüber hinaus auch potentielle Bruthabitate für Watvögel dar. Für die Änderungsbereiche spielen vor allem die Offenland- und Gehölzbrüter eine Rolle, da es für die festgelegten Baugebiete zum Entfall von Gehölzen kommen kann und Offenlandflächen verloren gehen.

In den Änderungsbereichen sind vorwiegend häufige, weit verbreitete Arten (sogenannte „Allerweltsarten“) zu erwarten. Diese weisen eine hohe Toleranz gegenüber möglichen bauzeitlichen Störungen auf. Ein Ausweichen auf im Umfeld existierende Ersatzhabitate erscheint ohne weiteres möglich und der Verlust der Bruthabitate hat voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Populationen zur Folge. Darüber hinaus können die bebauten Flächen nach Umsetzung auch wieder durch entsprechend angepasste Arten wiederbesiedelt werden. Die Änderungsbereiche stellen weiterhin keine essentiellen Nahrungsgebiete für vorhandene Brutvögel dar, im Umfeld sind gleichwertige Flächen in großem Umfang weiter vorhanden.

Brutvögel außerhalb der Änderungsbereiche sind durch das Vorhaben voraussichtlich nicht betroffen, da die Auswirkungen der bauleitplanerischen Festsetzungen nicht so weitreichend sind und bereits Vorbelastungen gegeben sind. Die Festsetzungen der Ergänzungsbereiche entsprechen der Realnutzung, so dass sich keine erhöhten Beeinträchtigungen ergeben. Jedoch kann eine Gefährdung von Offenland- und Gehölzbrütern innerhalb der Änderungsbereiche durch eine Baufeldfreimachung und Erschließung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entsprechend sind die tatsächlichen Betroffenheiten im Rahmen der konkreten Planungen zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

2.7.7 Säugetiere

Marine Säugetiere

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL M-V
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	2	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Das Verbreitungsgebiet des Schweinswales erstreckt sich bis an die Küsten des Greifswalder Boddens (BFN 2014) und überschneidet sich mit dem UG, konkrete Vorkommen sind jedoch nicht bekannt. Der Geltungsbereich des FNP beinhaltet zwar mit dem Kooser See auch Bodengewässer und somit potentielle Lebensräume des Schweinswals, jedoch sind innerhalb dieser Flächen keine Nutzungen oder Baugebiete vorgesehen, die nicht bereits real existieren. Eine Beeinträchtigung des Schweinswals durch den FNP ist somit ausgeschlossen.

Terrestrische Säugetiere

Folgende terrestrische und marine Säugerarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2013) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL M-V
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	3
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	2

Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	0
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	k. A.

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Im UG befinden sich weder bekannte Vorkommen noch geeignete Habitate für die relevanten Landsäugetierarten Wolf (*Canis lupus*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Das Verbreitungsareal des Fischotters (*Lutra lutra*) liegt entsprechend der aktuellen Rasterkarten im nationalen FFH-Bericht 2013 (BFN 2013) innerhalb des UG. Der Fischotter kann die diversen Gräben potentiell als Wanderstrukturen nutzen, die wesentlichen Dauerlebensräume der Art im UG sind jedoch die Boddengewässer des Kooser Sees und des Greifswalder Boddens. Die Gräben selbst sind weitestgehend kaum als Dauerlebensraum geeignet und sie führen nicht in geeignete landseitige Gewässer mit Dauerlebensraumeignung. Das Verbreitungsareal des Bibers deckt sich entsprechend der Rasterkarte nicht mit dem Untersuchungsgebiet, allerdings existieren nach dem Kartenportal des LUNG (LINFOS) im MTBQ 1846-3 Nachweise von 2013 nahe Wackerow sowie in Greifswald am Ryck. Da in den letzten Jahren Neuansiedelungen des Bibers auch außerhalb des Rycks zu beobachten waren, ist bei entsprechender Lebensraumeignung der Gewässer und deren Umgebung ein Vorkommen des Bibers im UG nicht vollständig auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung von marinen und terrestrischen Säugetieren durch die Umsetzung des FNP Neuenkirchen kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Arten Biber und Fischotter sind aber im Rahmen der konkreten Planungen im Detail zu betrachten und tatsächliche Betroffenheiten genauer zu prüfen.

Fledermäuse

Folgende Fledermausarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2013) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL M-V
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	4
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	k. A.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	k. A.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	0
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	4
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Die Verbreitungsgebiete aller Fledermausarten nach Anhang IV-FFH RL, außer dem Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*) und der Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), decken sich mit dem UG, wobei nur konkrete Nachweise des Abendseglers (*Nyctalus noctula*), der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*), der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) vorhanden sind. Baumbewohnende Fledermäuse sind vor allem in den Waldgebieten anzunehmen, allerdings sind auch geeignete Quartierbäume innerhalb von Hecken, Baumreihen/Alleen und als Einzelbäume

zu vermuten. Gebäudebewohnende Fledermäuse finden innerhalb der Ortsteile potentiell Quartiere, so dass sie bei Abbruch- und Umbaumaßnahmen innerhalb von Bauflächen immer beeinträchtigt werden können. Da die Änderungsflächen außerhalb von bebauten Bereichen auf überwiegend landwirtschaftlichen Standorten und Grünflächen liegen, ist hier von keiner Betroffenheit von Quartieren gebäudebewohnender Fledermäuse auszugehen, allerdings können bei Baumentfall potentiell Quartiere von baumbewohnenden Arten verloren gehen.

Als Jagdhabitat ist das ganze Gemeindegebiet geeignet. Es sind Waldgebiete, aber vor allem Offenlandbereiche vorhanden, wobei letztere eine Vielzahl von Leitstrukturen wie Hecken und Baumreihen/Alleen aufweisen. Dabei sind besonders artenreiche Grünland- und Wiesenflächen wie das Salzgrünland am Kooser See relevant, da die Vielfalt an Insektenarten als Nahrungsquelle hier größer ist. Jagdhabitats gehen durch die Ausweisung neuer Bauflächen in den Änderungsbereichen verloren, allerdings stehen weitere Offenlandflächen im großen Umfang zur Verfügung und auch die Bauflächen selbst können selbst während der Umsetzung als Jagdhabitat genutzt werden. Somit ist die Beeinträchtigung der Jagdaktivität nicht als erheblich zu betrachten.

Bei der Umsetzung des FNP Neuenkirchen kann eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch den Verlust von Quartieren nicht ausgeschlossen werden. Somit sind im Rahmen der konkreten Planungen die Belange der Fledermausarten im Detail zu betrachten und tatsächliche Betroffenheiten genauer zu prüfen.

3 Konfliktanalyse für die relevanten Arten

3.1 Artenblätter

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans werden die vorkommenden Arten noch nicht im Detail geprüft, so dass hier keine Artenblätter notwendig sind. Diese sind jedoch in den folgenden Planungsschritten zu erstellen, wenn die tatsächliche Betroffenheit der potentiell und tatsächlich vorkommenden Arten im jeweiligen Vorhabensbereich geprüft wird.

3.2 Maßnahmen des Artenschutzes

Für den FNP Neuenkirchen ergab die Konfliktanalyse der betrachtungsrelevanten Arten im UG mehrere potentielle Betroffenheiten von Arten, jedoch keine, bei denen die zu erwartenden Auswirkungen so gravierend sind, dass sie der Realisierung des FNP entgegenstehen oder bereits auf dieser Ebene Maßnahmen zum Schutz der Flora und Fauna vorzusehen wären. Allerdings sind in den nachfolgenden Planungsschritten jeweils die konkreten Belange der Artengruppen des Eremiten (*Osmoderma eremita*), der Amphibien, der Reptilien, der Brutvögel, des Bibers, des Fischotters sowie der Fledermäuse zu prüfen und bei tatsächlicher Betroffenheit entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

4 Fazit

Die Gemeinde Neuenkirchen beabsichtigt, den bereits rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet zu einem vollständigen Flächennutzungsplan zu ergänzen. Darin inbegriffen sind mehrere kleinere Änderungen in den Bereichen Neuenkirchen, Wampen und Leist II. Durch diese werden die rechtlichen Voraussetzungen für weitere Planungen in der Gemeinde geschaffen.

Soweit im Flächennutzungsplan Flächen für die Bebauung mit im Außenbereich privilegierten Vorhaben (§35 Abs. 1 BauGB) vorgesehen werden, ist im Rahmen der Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange auch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Zugriffsverbote entgegenstehen. Für derartige Pläne ist daher bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu

prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote der Realisierung einer Flächennutzung zwingend entgegenstehen. Gleiches gilt für die artenschutzrechtliche Prüfung in Raumordnungsverfahren.

Auf der Grundlage einer Potentialanalyse unter Zuhilfenahme von existierenden Daten des BfN und des LUNG wurde das Gebiet eingeschätzt und es wurden mögliche Betroffenheiten des Eremiten, von Amphibien, Reptilien, Brutvögeln, des Biber, des Fischotters und der Fledermäuse ermittelt. Mit der Ausweisung der Änderungsflächen als Baubereiche können potentiell Eremitenbäume, Lebensräume von Reptilien, Bruthabitate von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen verloren gehen sowie Wanderrouten von Amphibien, Lebensräume und Wanderstrukturen des Bibers sowie des Fischotters beeinträchtigt werden. Es ergeben sich daraus aber keine zwingenden Vollzugshindernisse, allerdings sind die Belange der Arten in den nachfolgenden Planungsschritten konkret zu prüfen und entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Für die Erlangung von Planungssicherheit ist ggf. die Erteilung einer naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Lebensraumverlustes betrachtungsrelevanter Arten erforderlich, welche in den nachfolgenden Planungen dann zu beantragen ist.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass der Umsetzung des Flächennutzungsplanes Neuenkirchen keine dauerhaft zwingenden Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Quellen

Rechtsnormen

- BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- EGARTSCHV – EG-VERORDNUNG 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Fassung vom 8.4.2008.
- FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.
- NATSCHAG M-V – NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ vom 23. Februar 2010. GVOBl. M-V 2010, S. 66. Zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- VSch-RL – RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). EG-ABI. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Fassung vom 23.12.2008.
- VSGLVO M-V – LANDESVERORDNUNG über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung) vom 12. Juli 2011. GVOBl. M-V 2011, S. 462. Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646)

Quellen zur Methodik

- BSTMI – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, Oberste Baubehörde (Hrsg.), 2011. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm
- WULFERT K, BALLA S, MÜLLER-PFANNENSTIEL K, 2009. 3750 – Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit im Rahmen von Umweltprüfungen. In: STORM PC, BUNGE T (Hrsg.). Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Berlin: Erich Schmidt. ISBN 978-3-503-02709-5.

Fachliche Quellen

- BAUER HG, BEZZEL E, FIEDLER W (Hrsg.), 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Auflage. Wiesbaden: Aula. ISBN 978-3891046968.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2009. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 70(1). ISBN 978-3-7843-5033-2
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), Stand Dezember 2013. Nationaler FFH-Bericht. ARTEN – FFH-Berichtsdaten 2013.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

- DIETZ C, HELVERSEN OV, NILL D, 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos. ISBN 978-3-440-09693-2.
- EICHSTÄDT W, SCHELLER W, SELLIN D, STARKE W, STEGEMANN KD, 2006. Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag. ISBN 3-937669-66-3.
- FLADE M, 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung [Dissertation]. Eching: IHW. ISBN 3-930167-00-X.
- GARNIEL A & MIERWALD U, 2010 – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. (Hrsg.) 2009: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, Supplement **15**: 85-134.
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008. Steckbriefe planungsrelevanter Arten.
<http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/artenliste/artengruppen/einleitung.html?jid=1o2o0>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2004. Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage. Materialien zur Umwelt 3: 1-613.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2006. LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.
<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2013. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Stand August 2013.
http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2015. Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand Juli 2015.
http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bg_arten_mv.pdf
- SCHELLER W, STRACHE RR, EICHSTÄDT W, SCHMIDT E, 2002. Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern – die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin: Obotritendruck. ISBN 3-933781-26-4.
- SÜDBECK P, ANDRETTZKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, SUDFELD C (Hrsg.), 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. ISBN 3-00-015261-X.
- STEGNER J, STRZELCZYK P, MARTSCHEI T, 2009. Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) – eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Aufl. Schönwölkau: Vidusmedia. ISBN 978-3-00-019809-0.
- MLUV M-V (UMWELTMINISTERIUM M-V) (Hrsg.). Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. ISSN 136-3402. Höhere Pflanzen (2005), Schnecken und Muscheln des Binnenlandes (2002), Spinnen (1993), Libellen (1992), Großschmetterlinge (1997), Bockkäfer (1993), Blatthorn- und Hirschkäfer (1993), Amphibien und Reptilien (1991), Brutvögel (2014), Säugetiere (1991).
- UMWELTMINISTERIUM M-V (Hrsg.). Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. ISSN 136-3402. Höhere Pflanzen (2005), Schnecken und Muscheln des Binnenlandes (2002), Spinnen (1993), Libellen (1992), Großschmetterlinge (1997), Bockkäfer (1993), Blatthorn- und Hirschkäfer (1993), Amphibien und Reptilien (1991), Brutvögel (2014), Säugetiere (1991).